



Europäische Schulen

Büro des Generalsekretärs

Az.: 2012-12-D-8-de-3

Orig.: FR

Fassung: DE

Zulassungsstrategie an den Europäischen Schulen von Brüssel für das Schuljahr 2013-2014

Zentrale Zulassungsstelle

I. VORBEMERKUNGEN

In dem gesamten Dokument werden aus Gründen der vereinfachten Textverfassung und -Lektüre Kürzel verwendet. Eine Übersicht befindet sich in Anhang IV.

K1 und K2 entsprechen den beiden Stufen des Kindergartens.
P1 bis P5 entsprechen den fünf Stufen des Primarbereichs.
S1 bis S7 entsprechen den sieben Stufen des Sekundarbereichs.

Die nachfolgenden Kürzel haben folgende Bedeutung:

- die an mehreren Schulen verfügbaren Sprachabteilungen:

DE	deutsche Sprachabteilung
EN	englische Sprachabteilung
ES	spanische Sprachabteilung
FR	französische Sprachabteilung
IT	italienische Sprachabteilung
NL	niederländische Sprachabteilung

- einmalige Sprachabteilungen

BG	bulgarische Sprachabteilung: Kindergarten, P1 und P2
CS	tschechische Sprachabteilung: Kindergarten und Primarbereich, S1 bis S3
DK	dänische Sprachabteilung
EL	griechische Sprachabteilung
FI	finnische Sprachabteilung
HU	ungarische Sprachabteilung
LT	litauische Sprachabteilung: Kindergarten und Primarbereich
PL	polnische Sprachabteilung
PT	portugiesische Sprachabteilung
RO	rumänische Sprachabteilung: Kindergarten und P1
SV	schwedische Sprachabteilung.

Die SWALS-Schüler/innen, d.h. die Schüler/innen der Kategorie I, für deren Muttersprache/dominante Sprache es keine entsprechende Sprachabteilung an den Europäischen Schulen gibt:

bulgarische Schüler/innen (BG) ab P3
kroatische Schüler/innen (HR)
estnische Schüler/innen (EE)
lettische Schüler/innen (LV)
litauische Schüler/innen (LT) ab S1
rumänische Schüler/innen (RO) ab P2
slowakische Schüler/innen (SK)
slowenische Schüler/innen (SL)
tschechische Schüler/innen (CS) ab S4

maltesische Schüler/innen (MT).

Die Schulen werden wie folgt bezeichnet:

EEB1 für die **Europäische Schule Brüssel I**, in 1180 Brüssel, Avenue du Vert Chasseur, 46, zu der vorübergehend auch der Standort Berkendael gehört, in 1190 Brüssel, Rue Berkendael, 70-74.

EEB2 für die **Europäische Schule Brüssel II**, in 1200 Brüssel, Avenue Oscar Jespers, 75.

EEB3 für die **Europäische Schule Brüssel III**, in 1050 Brüssel, Boulevard du Triomphe, 135.

EEB4 für die **Europäische Schule Brüssel IV**, in 1020 Brüssel, Drève Sainte-Anne, 86.

II. VORWORT

Auf seiner Sitzung vom 25. und 26. April 2006 in Den Haag hat der Oberste Rat (OR) die Einrichtung einer Zentralen Zulassungsstelle (ZZ) beschlossen, die sich mit den Einschreibungen an den Europäischen Schulen (ES) in Brüssel zu befassen hat. Die Einzelheiten zur Regelung ihrer Verwaltungsweise sowie ihres Auftrags sind auf der Sitzung des OR vom 23., 24. und 25. Oktober 2006 beschlossen worden.

Auf seiner Sitzung vom 3., 4. und 5. Dezember 2012 hat der OR die Leitlinien der Zulassungsstrategie 2013-2014 genehmigt, die unter Punkt III angeführt werden.

Die Grundlage der Zulassungsstrategie der ZZ liegt in dem von den Vertragsparteien der Vereinbarung über die Satzung der ES erteilten Dienstauftrag der ES, d.h. in erster Linie „die Kinder der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gemeinsam zu unterrichten“.

Dabei ist jedoch festzustellen, dass der OR anlässlich seiner Sitzung vom 25. und 26. Oktober 2005 bestätigt hat, dass den Eltern, die sich um eine Aufnahme ihrer Kinder in Brüssel bemühen, keinerlei Garantie für die Einschulung an einer der vier ES ihrer Wahl in Brüssel gewährleistet werden kann, was seither weiterhin durch die Entwicklung der Sachlage an den ES bekräftigt wurde.

Die Europäischen Schulen in Brüssel stehen in ihrer Gesamtheit vor erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufnahmekapazität. Diese Schwierigkeiten kommen insbesondere in folgenden Aspekten zum Ausdruck:

- Die globale Schulbevölkerung der vier Schulen steigt: 1.640 Schüler wurden im Rahmen des Einschreibungsverfahrens 2012-2013 neu an den Schulen aufgenommen (gemäß den Zahlangaben vom 2. Oktober 2012), was im Vergleich zum vorherigen Schuljahresbeginn einen Anstieg von 6 % der neu eingeschriebenen Schüler bedeutet;
- Die verfügbare Klassenraumzahl pro Standort ist ein einschränkender Faktor;
- Folgende organisatorische Schwierigkeiten treten auf, wenn Klassen mit nahezu der Schülerhöchstzahl von 30 Schülern gebildet werden:
 - o Die Aufnahme eines einzigen Schülers mit besonderem Prioritätskriterium bewirkt die Teilung der Gruppe.
 - o Die Teilung der Gruppe erfolgt für manche Unterrichte automatisch (die naturwissenschaftlichen Fächer können nicht in Klassen von über 25 Schülern unterrichtet werden¹).
- Unabhängig von der Klassenbildung müssen die gemeinnützigen Infrastrukturen der Schule (Pausenhof, Schulmensa, Sportsaal, wissenschaftliche Laboratorien, usw.) die gesamte Schulbevölkerung aufnehmen können, ohne dass gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen wird.

Die Analyse der besonderen Sachlage an jeder einzelnen Schule führt zu folgenden Feststellungen:

Am Standort der EEB1 haben die Maßnahmen gegen die Überbevölkerung dank der Aufnahme neuer Einschreibungsanträge an der EEB4 die größte Wirkung gezeigt. Die

¹ Beschlüsse des Obersten Rates vom 12., 13. und 14. April 2011

globale Schülerbevölkerung ging zwischen dem 15. Oktober 2011 und dem 15. Oktober 2012 um 91 Schüler/innen zurück.

Die unbedingt erforderliche Renovierung der Infrastruktur hatte jedoch die vorübergehende Schließung des Fabiola-Gebäudes an diesem Standort zur Folge, weshalb der Kindergarten (K1 und K2) sowie die P1 vorübergehend am Standort Berkendael untergebracht wurden.

Die EEB2 steht weiterhin unter massivem demographischem Druck aufgrund der zahlreichen einmaligen Sprachabteilungen an dieser Schule und der Tatsache, dass die meisten SWALS-Schüler/innen an dieser Schule untergebracht werden.

Der Rückgang der Schulbevölkerung an der EEB3 infolge der zwangsläufigen Maßnahmen im Rahmen vorheriger Zulassungsstrategien wurde ausgeglichen durch den erheblichen Anstieg der Schülerzahlen in den Abteilungen CS, EL und ES.

Um den Auswirkungen der steigenden Anzahl neuer Schüler Abhilfe zu schaffen, wurde im September 2007 die EEB4 am vorübergehenden Standort Berkendael eröffnet. Im Rahmen von zwei Zulassungsstrategien wurde die Einschreibung der neuen Schüler in jenen Abteilungen vorgeschrieben, die an der EEB4 eingerichtet waren (2007-2008 und 2008-2009), und wurde die Grundbevölkerung der Schule für den Kindergarten und Primarbereich somit geschaffen. Dank der Zulassungsstrategie 2010-2011 konnte der erforderliche Grundstock zur Öffnung des Sekundarbereichs gebildet werden. Es ist unerlässlich, dass diese Vorzüge der früheren Strategien gefestigt werden.

Dennoch zeichnet sich die EEB4 durch Folgendes aus:

- Die Schule bezog im September 2012 ihren endgültigen Standort in Laeken gemäß den Beschlüssen des Obersten Rates².
- Die Schule wird am kommenden Schuljahresbeginn den Kindergarten (K1 und K2) und die P1 der Abteilung RO und den Kindergarten (K1 und K2) sowie die P1 und P2 der Abteilung BG aufnehmen, die Klassen des Kindergartens und des Primarbereichs der Abteilungen DE, EN, FR, IT und NL sowie die S1 bis S4 der Abteilungen DE, EN, FR und IT (für die NL-Sprachabteilung nur S1 bis S3).
- Die französische Sprachabteilung ist im Vergleich zu den anderen Abteilungen überbevölkert (48 %) und dieser Trend darf nicht weiter gefördert werden, da der Standort nur über eine begrenzte Anzahl Klassenräume für den Kindergarten verfügt.

Diese Tatsachen führen zur Feststellung, dass eine strikte Zulassungsstrategie für die ES in Brüssel erforderlich ist. Derzeit könnte nur durch die Bereitstellung zusätzlicher Infrastruktur in Brüssel, d.h. einer künftigen EEB5, der allgemeinen Problematik der Überbevölkerung Abhilfe geschaffen werden. Der Oberste Rat hat aus diesem Grund bei den belgischen Behörden einen Antrag auf Bereitstellung eines zusätzlichen Standorts eingereicht.

Nachfolgend werden infolgedessen die Regeln zur Optimierung der globalen Ressourcen und insbesondere derjenigen am endgültigen Standort der EEB4 sowie mit Blick auf die Vermeidung unnötiger Teilungen von Schulgruppen nachfolgend dargelegt.

² Beschlüsse vom 14. November 2006 in Brüssel über die „Ausweichschule für den Zeitraum von 2007 bis zur Eröffnung der Europäischen Schule Brüssel IV in Laeken“, denen zufolge der Oberste Rat beschlossen hat a) dass die Ausweichschule ab dem 1. September 2007 in Berkendael untergebracht wird; b) dass Berkendael der Nukleus der Europäischen Schule Brüssel IV bis zu ihrer tatsächlichen Eröffnung bilden wird.

Ferner sind große Unterschiede hinsichtlich der Sachlage je nach Sprachabteilung oder Stufe festzustellen und zu berücksichtigen, sofern sie besondere und differenzierte Maßnahmen je nach betroffener Schulgruppe erfordern. Die zwingenden Regeln sind demnach nicht darauf ausgerichtet, alle Neueinschreibungen an eine bestimmte Einrichtungen zu leiten, sondern dienen im Gegenteil der Festlegung von Schwellenwerten für die verfügbaren Plätze unter Berücksichtigung der Sachlage in jeder Schulgruppe und gemäß einer Struktur der Schule, die in Anhang II veranschaulicht wird.

III. LEITLINIEN ZUR ZULASSUNGSSTRATEGIE 2013-2014

Unter Berücksichtigung der folgenden Beweggründe:

- Die Vorteile der bisher angewandten Zulassungsstrategie haben dazu geführt, dass ein Grundstock an Schülern an der EEB4 untergebracht werden und die EEB1 teilweise entlastet werden konnte.
- Einige individuelle logistische Auflagen (Räumlichkeiten, einmalige Sprachabteilung, usw.) führen dazu, dass das Problem der Überbevölkerung der EEB2 und der EEB3 noch nicht vollständig behoben werden konnte.
- Eine ausgeglichene Aufteilung der Schüler auf die vier ES gemäß der Struktur der Schulen aus Anhang II sowie eine optimale Verwaltung der Ressourcen verlangen, dass neue Klassen in einer bestimmten Sprachabteilung und in bestimmten Stufen erst dann eingerichtet werden, wenn in den entsprechenden Klassen an den übrigen drei Schulen die betroffenen Schüler/innen nicht aufgenommen werden können.
- Die Sachlage ist je nach Sprachabteilung und Stufe recht unterschiedlich und erfordert spezifische und individuell ausgestaltete Maßnahmen je nachdem, welche Schulgruppe betroffen ist (insbesondere bei der Festlegung der maximalen Anzahl verfügbarer Plätze).
- Im Allgemeinen gilt, dass die vier aktuellen Standorte der ES von Brüssel mittelfristig nicht die stetig wachsenden Schülerzahlen aufnehmen können und 2015 ihre Aufnahmekapazitäten ausgeschöpft sind, was vollumfänglich den Antrag des Obersten Rates auf Eröffnung einer 5. Europäischen Schule rechtfertigt.

hat der Obersten Rat folgende Zielsetzungen anlässlich seiner Sitzung vom 3., 4. und 5. Dezember 2012 genehmigt, die keiner vorrangigen Rangordnung folgen, für die Ausarbeitung der Zulassungsstrategie 2013-2014 durch die ZZ beschlossen:

- möglichst effiziente Nutzung der verfügbaren Ressourcen mit Blick auf die bestmögliche Reduzierung der prägnanten Überbevölkerung an der EEB1, EEB2 und EEB3 und dabei insbesondere an der EEB2 und der EEB3.
- Ausgewogenheit der Aufteilung der Schulbevölkerung, sowohl unter den Brüsseler Schulen als auch unter Sprachabteilungen, wobei deren Fortwähren zu sichern ist.
- Gewährleistung des optimalen Einsatzes der Ressourcen der Schulen zur bestmöglichen Abdeckung der Bedürfnisse der Schüler/innen und zur Gewährleistung der pädagogischen Kontinuität. Zu diesem Zweck ist die Entwicklung der Schülerzahlen in allen Sprachabteilungen der vier Brüsseler Schulen aufmerksam zu beobachten, um die Überbevölkerung an jeder Schule zu meistern.

-
- Gewährleistung eines Platzes an einer der vier ES von Brüssel für alle Schüler der Kategorie I, die sich um eine dortige Einschreibung bemühen.
 - Gewährleistung der Aufnahme von Schülern der Kategorie II gemäß den bereits geltenden Vertragsbedingungen sowie der Kinder der Zivilbeamten der NATO (internationale Zivilbeamten) unter den Bedingungen gemäß Anlage I.
 - Begrenzung der Zulassung von Schülern der Kategorie III auf die Geschwister von bereits eingeschriebenen Schülern unter strikter Einhaltung der Beschlüsse des Obersten Rates über diese Schülerkategorie und angesichts der Überbevölkerung der Europäischen Schulen von Brüssel.
 - Um den Nutzen der Zulassungsstrategien aus früheren Jahren zu wahren, Begrenzung der Transfers auf lediglich die außergewöhnlichen, begründeten Fälle.

Unter Einhaltung der folgenden Prinzipien:

- Gewährleistung der Einschulung von Schülern an der Schule, die von ihren Geschwistern der Kategorie I oder II im Laufe des Schuljahres 2012-2013 besucht wurde und im Schuljahr 2013-2014 weiterhin besucht wird, insofern die Antragsteller einen dementsprechenden Antrag in der ersten Einschreibungsphase stellen.
- Einschulung an derselben Schule, aber nicht notwendigerweise der Schule ihrer Wahl, der Kinder einer selben Familie, die sich zum ersten Mal gemeinsam einschreiben, insofern die Antragsteller einen dementsprechenden Antrag stellen und Plätze gemäß den hierunter für alle Geschwister an einer selben Schule definierten Schwellenwerten verfügbar sind.
- Gewährleistung der Rückkehr an die während mindestens eines vollständigen Schuljahres besuchte Schule vor der dienstlichen Versetzung im Auftrag der Kommission oder zur Besetzung einer Planstelle außerhalb Brüssel im Auftrag anderer Institutionen der EU während der ersten und zweiten Einschreibungsphase. In der dritten Einschreibungsphase wird diese Garantie erfüllt, insofern dies keine Klassenteilung verursacht.
- Gewährleistung aus pädagogischen Gründen der Rückkehr von Schüler/innen, welche die Einschreibung in die S5 und die S6 beantragen, an der Schule, an der sie vor ihrem Studienaufenthalt unterrichtet wurden, sofern:
 - der Schüler die Schule, in die er aufgenommen werden möchte, mindestens ein vollständiges Schuljahr lang vor seinem Abgang besucht hat;
 - wenn der Studienaufenthalt außerhalb des belgischen Staatsgebiets nicht länger als ein Schuljahr gedauert hat;
 - wenn die Schule ausdrücklich die Rückkehr des Schülers genehmigt;
 - wenn der Antrag in der ersten oder zweiten Einschreibungsphase eingereicht wird. In der dritten Einschreibungsphase kann diese Garantie nur dann verliehen werden, insofern dies keine Klassenteilung verursacht.
- Gewährleistung der Berücksichtigung der besonderen Umstände, die die Sachlage eines Schülers betreffen und auszeichnen je nach der Definition dieses Konzepts in den vorherigen Zulassungsstrategien und in der Rechtsprechung der Beschwerdekammer. Erweiterung des Umfangs der besonderen Umstände auf die Wahlfächer nur für die Schüler/innen der S6.

wobei insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen für die Einschreibung von Schülern/innen ohne besondere Prioritätskriterien berücksichtigt werden gemäß der Verteilung der Sprachabteilungen, die an verschiedenen Schulen verfügbar ist, aus Anhang III:

- Für die Abteilungen DE, EN, IT und NL : Einschreibung aller neuen Schüler/innen im Kindergarten (K1 und K2) und in der P1 und P2:
 - a) an der EEB1, EEB2, EEB3 und EEB4 unter Einhaltung des Schwellenwerts von 15 Schüler/innen³ zwecks Erhalts des Gleichgewichts zwischen den Schulen und zur Gewährleistung des Fortbestands der Sprachabteilungen;
 - b) über den Schwellenwert hinaus an der EEB1 und der EEB4 mit einer Höchstzahl von 24 Schülern/innen im Kindergarten (K1 und K2) und in P1 und mit einer Höchstzahl von 26 Schüler/innen in P2 zur optimalen Nutzung der Ressourcen der Schule.
- Im Hinblick auf den Erhalt des Gleichgewichts zwischen den Schulen und unter Berücksichtigung der bedeutenden Schülerzahl in der Abteilung FR sollen alle neuen Schüler/innen im Kindergarten (K1 und K2) an der EEB1, der EEB2, der EEB3 und der EEB4 eingeschrieben werden bis zu 24 Schüler/innen je Klasse.
- Mit Blick auf die optimale Verwendung der Ressourcen der Schulen:
 - Einschreibung aller neuen Schüler/innen der P3 bis P5 der Abteilungen DE, EN, IT und NL an der EEB1 und der EEB4 bis zu 26 Schüler/innen;
 - Einschreibung aller neuen Schüler/innen der P1 bis P5 der Abteilung FR an der EEB1 und der EEB4 bis zu 24 Schüler/innen für die P1 und aller neuen Schüler/innen der P2 bis P5 bis zu 26 Schüler.
- Mit Blick auf die Verwendung der verfügbaren Kapazitäten am endgültigen Standort der EEB4:
 - Einschreibung aller neuen Schüler der S1 bis S4 der Abteilungen DE, EN, FR und IT an der EEB4 bis zu 26 Schüler/innen;
 - Einschreibung aller neuen Schüler/innen der S1 bis S3 der Abteilung NL an der EEB4 bis zu 26 Schüler/innen.
- Für die nicht an der EEB4 verfügbaren Abteilungen und Stufen: Einschreibung der neuen Schüler/innen der Kategorie I im Kindergarten (K1 und K2) und der P1 bis zu 24 Schüler/innen an der EEB1, der EEB2 und der EEB3.
- Für die nicht an der EEB4 verfügbaren Abteilungen und Stufen: Einschreibung der neuen Schüler/innen der Kategorie I der P2 bis P5 und der S1 bis S7 bis zu 26 Schüler/innen an der EEB1, der EEB2 und der EEB3.
- Über die vorstehend erwähnten Schwellenwerte hinaus werden die Schüler mit besonderen Prioritätskriterien sowie die anderen Schüler eingeschrieben für die Fälle,

³ Diese Maßnahme wird in Erwartung der Ergebnisse einer strukturellen Revision der Aufteilung der Sprachabteilung auf die ES von Brüssel eingeführt und ist unbedingt erforderlich, um die Überbevölkerung zu hemmen und eine effizientere und wirtschaftlich sinnvollere Aufteilung der Schüler zu gewährleisten mit Blick auf die künftige Bereitstellung einer 5. ES von Brüssel.

in denen der Schwellenwert bereits in allen Schulen für die beantragte Abteilung und Stufe erreicht ist.

- Die Zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, die Struktur der Schulen und die Aufteilung der Klassen gemäß Anhang II anzupassen, d.h. an Schulen Klassen je nach dem Umfang der gemäß der Zulassungsstrategie zulässigen Einschreibungsanträge zu schließen oder zu gründen, abhängig von der Anzahl gemäß der Zulassungsstrategie zulässiger Einschreibungsanträge, unter Berücksichtigung der vom Obersten Rat verabschiedeten Leitlinien. Die Schaffung einer neuen Klassen ist nur dann in Betracht zu ziehen, wenn die entsprechenden Klassen in der Sprachabteilung und der entsprechenden Jahrgangsstufen keine Schüler/innen mehr aufnehmen können.
- Die freiwilligen Transferanträge von Schülern der EEB1, EEB2 und EEB3, die diese Schulen während des Schuljahres 2012-2013 besucht haben, werden an die EEB4 in den Sprachabteilungen und Stufen genehmigt, die dort geöffnet sind, insofern dies keine Klassenteilung verursacht.
- Die freiwilligen Transferanträge von Schülern/innen, die an der EEB2 und der EEB3 eingetragen sind und diese Schulen im Schuljahr 2012-2013 besucht haben, an die EEB1 können genehmigt werden für den Kindergarten und Primarbereich der dort bestehenden Abteilungen insofern dies keine Klassenteilung verursacht.
- Einschränkung der Transfers von einer ES mit Sitz in Belgien an eine ES von Brüssel, mit Ausnahme der einschlägig begründeten Fälle, sofern die Antragsteller den Antrag in der ersten Einschreibungsphase geltend machen.
- Ab dem 6. September 2013 werden nur noch die ordnungsgemäß begründeten und außergewöhnlichen Anträge geprüft werden. Diese Anträge beziehen sich auf die Kinder der Kategorie I und der Kategorie II⁺, die nicht in Belgien eingeschult sind und deren Eltern ihren Dienst im Laufe des Jahres antreten.

IV. UMSETZUNG

Die Zentrale Zulassungsstelle hat die Zulassungsstrategie für die Europäischen Schulen von Brüssel für das Schuljahr 2013-2014 aufgrund der Beschlüsse des OR und unter Berücksichtigung der beiliegenden Struktur der vier Schulen in Brüssel verabschiedet. Die ZZ wird die Zahl der Einschreibungsanträge regelmäßig prüfen und dabei die allgemeinen Vorschriften und besonderen Prioritätskriterien, die im vorliegenden Dokument erörtert werden, einhalten.

Um die Vorzüge der Antragsteller auf angemessene Weise erfüllen zu können, wird unter Einhaltung einer strikten Objektivität bei der Bearbeitung der Anträge in der ersten und zweiten Einschreibungsphase eine Zufallseinstufung auf elektronischem Wege vorgenommen, die dann berücksichtigt wird:

- wenn eine Einschreibung an mehreren Schulen möglich ist,
- um eine Rangordnung der Zuweisungen der Einschreibungsanträge ohne

⁺Die bereits ein mit einer oder mehreren Brüsseler Schulen gültiges Abkommen abgeschlossen haben.

besonderes Prioritätskriterium zu erstellen,

- und jedes Mal, wenn die Zahl der Einschreibungsanträge höher als die Zahl verfügbarer Plätze ausfällt.

Die Zufallseinstufung wird ebenfalls angewandt, wenn die Einstufungsrangordnung nicht ausdrücklich in der Zulassungsstrategie festgelegt wird.

Die Einführung eines Einschreibungs- oder Transferantrags in die Zufallseinstufung erfolgt immer unbeschadet künftiger Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle und ohne jede nachteilige Anerkennung für die Zentrale Zulassungsstelle.

Die ZZ führt hierfür im Rahmen der Zulassungsstrategie 2013-2014 drei Einschreibungsphasen durch, die nachstehend beschrieben werden.

Die Zuweisung eines Platzes während einer der Einschreibungsphasen schließt die Möglichkeit aus, einen anderen Platz zu erhalten, der während dieser Phase oder nach deren Abschluss frei würde.

Die Einschreibung wird endgültig, wenn der Antragsteller den angebotenen Platz annimmt.

Wenn der angebotene Platz ausdrücklich abgelehnt wird oder der Antragsteller seine Zustimmung nicht ausdrücklich innerhalb der festgelegten Fristen und Formen mitteilt, gilt der Platz für das betroffene Schuljahr als endgültig verloren, es sei denn er hat fristgerecht einen Beschwerdeantrag eingereicht.

Wenn der Antragsteller nach der Annahme des Platzes diese Bestätigung zurückzieht oder der Schüler nicht spätestens am 15. Tage nach Schulbeginn an der Schule (oder an dem von der Zentralen Zulassungsstelle im Fall einer Aufnahme nach dem Schuljahresbeginn) vorstellig wird, gilt der Platz für das gesamte betroffene Schuljahr als endgültig verloren.

V. MODALITÄTEN DER ZULASSUNGSSTRATEGIE 2013-2014

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Definitionen und Kompetenzen2. Einschreibungs- oder Transferanträge3. Klassenbildung – Schwellenwerte und freie Plätze4. Allgemeine Einschreibungsvorschriften5. Besondere Prioritätskriterien6. Transfers7. Erste Einschreibungsphase: Einschreibungsverfahren und -beschlüsse8. Zweite Einschreibungsphase: Einschreibungsverfahren und -beschlüsse9. Dritte Einschreibungsphase: Einschreibungsverfahren und -beschlüsse |
|--|

1. Definitionen und Kompetenzen

- 1.1. Der **Einschreibungsantrag** bezieht sich auf die Einschreibung eines Schülers, der im Laufe des Schuljahres 2012-2013 nicht an einer der Europäischen Schulen mit Sitz in Belgien eingeschult war und für das Schuljahr 2013-2014 eine der Europäischen Schulen in Brüssel besuchen möchte.
- 1.2. Der **Transferantrag** bezieht sich auf die Einschreibung eines Schülers, der im Laufe des Schuljahres 2012-2013 an einer der Europäischen Schulen mit Sitz in Belgien eingeschult war und seine Ausbildung an einer (anderen) Europäische Schule in Brüssel fortsetzen möchte.
- 1.3. Gemäß Artikel 46.1. der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen befindet die **Zentrale Zulassungsstelle** als befugte Verwaltungsbehörde über die Einschreibungs- und Transferanträge an den Europäischen Schulen in Brüssel.
- 1.4. Unbeschadet des administrativen Einschreibungsbeschlusses ist der/die Direktor/in der Europäischen Schule befugt, gemäß Artikel 47 ff. der Allgemeinen Schulordnung über die **Aufnahme** des Schülers zu befinden, wobei er dessen schulischen und sprachlichen Leistungen mit Blick auf sein Integrationsvermögen in die Klasse und in die Sprachabteilung aus pädagogischer Sicht abwägt.
- 1.5. Der **Antragsteller** ist der gesetzliche Vertreter des Schülers, der ihm gegenüber das Sorgerecht ausübt. Bestehen mehrere gesetzliche Vertreter, müssen diese bei allen Schritten im Rahmen des Antrags auf Einschreibung gemeinsam (ggf. durch Erteilung eines Vertretungsmandats) handeln. Andernfalls kann der Antrag als unzulässig erklärt werden, es sei denn, einer der Antragsteller kann belegen, über das ausschließliche Sorgerecht über den Schüler oder einen gerichtlichen Titel zu verfügen, der ihm die alleinige Entscheidung über die Einschreibung ermöglicht.

-
- 1.6. Wenn ein Kind im Sinne von Artikel 1.9. zu Lasten einer Person ist, die nicht sein gesetzlicher Vertreter ist, hat diese Person den Antragsteller in sämtlichen mit der Einschreibung verbundenen Schritten zu unterstützen.
 - 1.7. Für sämtliche Schritte im Anschluss an und für den Antrag wird davon ausgegangen, dass ein Antragsteller über das gemeinsame Sorgerecht verfügt und mit dem Einverständnis des anderen gesetzlichen Vertreters handelt. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den gesetzlichen Vertretern ist der Streitfall vor der zuständigen Gerichtsbarkeit auszutragen, unter Androhung der Unzulässigkeit des Einschreibungsantrags.
 - 1.8. Als **Geschwister** werden die Kinder betrachtet, die nachweislich zu Lasten des Antragstellers oder der in Artikel 1.6. genannten Person fallen, auch wenn unter ihnen keine direkte Familienbindung besteht.
 - 1.9. Unter Kindern, die nachweislich zu Lasten des Antragstellers oder der in Artikel 1.6. genannten Person fallen, sind die Kinder zu verstehen, für die der Antragsteller oder die in Artikel 1.6. genannte Person Familien- und/oder Schulzulagen bezieht, sei es von einer Institution der Europäischen Union für die Kinder der Kategorie I⁴, sei es vom Sozialversicherungssekretariat, dem er/sie angehört, für die Kinder der Kategorien II und III.
 - 1.10. Eine **Ablehnung eines zugewiesenen Platzes** erfolgt bei:
 - a) mangelnder ausdrücklicher Zustimmung innerhalb der festgelegten Fristen,
 - b) Aufhebung des Platzes,
 - c) Fernbleiben des Schülers bis spätestens am 15. Schultag nach dem Schuljahresbeginn (oder bis zu dem von der ZZ auf dem Zuweisungsbeschluss angegebenen Datum) und in Ermangelung eines regelmäßigen Schulbesuchs.

Die Ablehnung eines Platzes ist endgültig. Sie schließt die Möglichkeit, erneut einen Platz zu beantragen oder künftig einen Vortritt geltend zu machen, aus.

2. Einschreibungs- oder Transferanträge

- 2.1. Der Antragsteller reicht **den Einschreibungsantrag** bei jener Europäischen Schule von Brüssel ein, die seinem im Einschreibungsformular angegebenen Vorzug entspricht. Der Antragsteller reicht **den Transferantrag** bei der Schule ein, bei der seine Aufnahme beantragt wurde. Eine Kopie des Formulars ist der vorher besuchten Schule vorbehalten.
- 2.2. Die Einschreibungsformulare sind in Papierform im Sekretariat der vier Schulen erhältlich oder können im Intranet der Europäischen Institutionen heruntergeladen werden (My IntraCom, Intranet des Europäischen

⁴ Der Aufzählung in Kapitel XII der Sammlung der Beschlüsse des Obersten Rates der Europäischen Schulen entsprechend.

Parlaments, eescnet, CDRnet, usw.).

- 2.3. Der Antragsteller muss alle Pflichtfelder des Einschreibungsformulars ausfüllen. Andernfalls können die Schule und/oder die Zentrale Zulassungsstelle den Einschreibungsantrag als unvollständig betrachten und dessen Bearbeitung aussetzen, solange nicht alle erforderlichen Angaben mitgeteilt worden sind, oder das Stillschweigen des Antragstellers im Sinne der vorteilhaftesten Auslegung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften auslegen.
- 2.4. Das Einsenddatum des Antrags ist das Datum, welches das Sekretariat einer der Europäischen Schulen auf dem Antrag angebracht hat, nachdem geprüft wurde, dass das Formular ordnungsgemäß ausgefüllt ist und sämtliche erforderlichen Originalbelege den Einschreibungsunterlagen beigelegt sind. Sollten im Ausnahmefall zu vorgenanntem Prinzip die Einschreibungsunterlagen oder das Einschreibungsformular unvollständig bei der Schule eingehen, obliegt es dem freien Ermessen der Zentralen Zulassungsstelle, entweder nicht über den unvollständigen Antrag zu entscheiden oder auf der Grundlage der unvollständigen vorliegenden Daten im Sinne der vorteilhaftesten Auslegung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften zu beschließen und hieraus die Schlussfolgerungen zu ziehen.
- 2.5. Für die Einschreibungsanträge der Kategorie I und II⁵ sowie nur für die Kinder der Zivilbeamten der NATO gibt der Antragsteller außerdem seinen Vorzug unter den vier Europäischen Schulen an, indem er sie von 1 bis 4 einstuft, was insofern möglich unbeschadet der Anwendung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften berücksichtigt werden wird. Wird kein Schulenvorzug angegeben, beschließt die Zentrale Zulassungsstelle über die Einschreibung des Schülers in der Klasse einer der vier Schulen, die am wenigsten Schüler zählt und der gewünschten Stufe und Sprachabteilung entspricht.
- 2.6. Der Antragsteller gibt im Formular die Klasse und die Sprachabteilung sowie seine Wahl bzgl. der philosophischen Unterrichte (Religion/ nicht konfessioneller Moralunterricht) an. Bei Widersprüchen zwischen den Vermerken auf dem Formular und den auf den als Anlage übermittelten Unterlagen (mit Ausnahme der offiziellen standesamtlichen Urkunden) überwiegt das Formular.
- 2.7. In Ausübung seiner in den Artikel 47 ff. der Allgemeinen Schulordnung festgelegten Kompetenz und unbeschadet des Beschlusses der Zentralen Zulassungsstelle, die alleine über den Antrag beschließt, kann der Direktor der Schule:
- a) die Klasse, in die der Schüler aufgenommen wird, ändern, wenn die vom

⁵ Im vorliegenden Strategiedokument werden mit „Schüler der Kategorie II*“ diejenigen Schüler der Kategorie II bezeichnet, deren Eltern Personalmitglieder bei Eurocontrol sind (s. Artikel IV.4.21.).

Antragsteller mitgeteilten Daten darauf schließen lassen, dass die beantragte Klasse nicht der tatsächlichen Klasse des Schülers auf der Grundlage der Gleichwertigkeitsliste⁶ entspricht;

b) die Sprachabteilung ändern, wenn die vom Antragsteller mitgeteilten Daten darauf schließen lassen, dass die beantragte Sprachabteilung nicht der Muttersprache / dominanten Sprache des Schülers entspricht.

Der Direktor kann, wenn es die Umstände erlauben, insbesondere mit Blick auf das Alter des Schülers, einen Eingliederungstest und einen vergleichenden Sprachtest ablegen lassen und den Antrag je nach erzieltm Ergebnis und der Stellungnahme der Inspektoren/innen anpassen. Verweigert ein Antragsteller die Teilnahme des Kindes an diesen Tests oder weigert sich, sich einem der Vorschläge unter Zugrundelegung der Stellungnahme der Inspektoren/innen zu beugen, beschließt der Direktor auf der Grundlage der ihm vorliegenden Elemente.

- 2.8. **Für die gesamte Dauer des Einschreibungsverfahrens 2013-2014 darf pro Schüler nur ein einziger Einschreibungs- oder Transferantrag gestellt werden.**
- 2.9. Jeder Antrag erhält ein Aktenzeichen, das dem Antragsteller per E-Mail mitgeteilt wird. Der Antragsteller hat den Empfang dieser Mitteilung zu bestätigen, damit seine E-Mail-Adresse validiert werden kann.
- 2.10. In der ersten und zweiten Einschreibungsphase wird im Voraus eine Zufallseinstufung auf elektronischem Wege organisiert und jeder Antrag der Kategorie I und II* erhält eine Einstufungsnummer. In der dritten Einschreibungsphase wird die Einstufungsnummer gemäß dem Datum und der Uhrzeit des Erhalts des Antrags ermittelt.
- 2.11. Beantragt ein Antragsteller die Einschreibung mehrerer Geschwister, kann er darum bitten, dass die Kinder gemäß dem Grundsatz der gemeinsamen Einschreibung von Geschwistern in dieselbe Schule aufgenommen werden. In diesem Fall müssen die Einschreibungsanträge gemeinsam gestellt werden und wird den Geschwistern zum Zweck der Zufallseinstufung eine einzige Nummer zugewiesen. Äußert der Antragsteller diesen Wunsch nicht, wird jeder dieser Einschreibungsanträge einzeln bearbeitet, ohne die gemeinsame Einschreibung der Geschwister zu berücksichtigen.
- 2.12. Nach Einreichung des Antrags und umso mehr, als ein Beschluss der Zentralen Zulassungsstelle ergangen ist, kann der Antragsteller seinen Einschreibungsantrag nicht mehr abändern oder vom Ergebnis eines anderen Antrags abhängig machen. Nur der Direktor der Schule ist befugt, den Antrag im Rahmen seiner Kompetenzen gemäß Artikel 2.7. abzuändern.
- 2.13. Sobald die Sprachabteilung gemäß Artikel 47e) der Allgemeinen

⁶ Anhang II der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen

Schulordnung bestimmt wurde, wird der Schüler seine gesamte Schullaufbahn in dieser Abteilung absolvieren, außer im Falle eines ordnungsgemäß begründeten Wechsels aus neuen pädagogischen Erwägungen, die nach dem Beschluss der ZZ aufgetreten sind und unter Einhaltung der Beschlüsse des Obersten Rates über den Wechsel der Sprachabteilung⁷.

- 2.14. Die Unterlagen enthalten eine während des gesamten Einschreibungsverfahrens gültige E-Mail-Adresse sowie eine Postanschrift, die gleichermaßen für jedwede Mitteilung der ZZ und der Organe der ES im Zusammenhang mit dem Antrag verwendet werden können.
- 2.15. Der Antragsteller ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um sich des einwandfreien Einsatzes aller von ihm auf dem Formular angegebenen Kommunikationsmittel zu vergewissern. Die ZZ greift auf alle notwendigen Mittel zurück, um sich zu vergewissern, dass der Antragsteller über das Ergebnis seines Antrags informiert wird. Die ZZ ist nicht verantwortlich für Kommunikationsunterbrechungen, die auf technische Probleme seitens des Empfängers oder seine Abwesenheit zurückzuführen sind.

3. Klassenbildung – Schwellenwerte und freie Plätze

- 3.1. Im Anhang II wird für das Schuljahr 2013-2014 für jede der vier Schulen die Anzahl Gruppen pro Sprachabteilung und Klasse festgelegt.
- 3.2. Wenn sie es für erforderlich erachtet, kann die ZZ über die Einrichtung einer zusätzlichen Klasse an einer zu bestimmenden Schule entscheiden, so dass die ausgewogene Verteilung der Gesamtschulbevölkerung an den Schulen und in den Sprachabteilungen sowie die optimale Nutzung der Ressourcen gewährleistet sind.
- 3.3. **Für den Kindergarten (K1 und K2) und die P1 in Sprachabteilungen, die an mehreren Schulen verfügbar sind (DE, EN, ES, IT, NL, FR)**, werden die verfügbaren Plätze festgelegt, indem die Differenz zwischen dem Schwellenwert und der Zahl der Schüler der vorhergehenden Klasse während des Schuljahres 2012-2013 berechnet wird. Über diesen Schwellenwert wird eine Reserve angelegt für die Schüler, die gemäß Artikel 5 ein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, und dann die anderen Schüler in dem Fall, wo dieser Schwellenwert an allen Schulen für die Stufe und Sprachabteilung bereits erreicht ist und die vernünftigen Vorhersagen der ZZ vereitelt wurden.

⁷ Gemäß den Beschlüssen des Obersten Rates vom 12., 13. und 14. April 2011 (Dokument 2011-01-D-33-de-7)

Die Schwellenwerte für den Kindergarten (K1 und K2) und die P1 werden wie folgt bestimmt:

	DE	EN	IT	NL	ES	FR
EEB1	24	24	24	-	24	24
EEB2	15	15	15	15	-	24
EEB3	15	15	-	15	24	24
EEB4	24	24	24	24	-	24

- 3.4. **Für die P2 in Sprachabteilungen, die an mehreren Schulen verfügbar sind (DE, EN, ES, IT, NL, FR)**, werden die verfügbaren Plätze festgelegt, indem die Differenz zwischen dem Schwellenwert und der Zahl der Schüler der vorhergehenden Klasse während des Schuljahres 2012-2013 berechnet wird. Über diesen Schwellenwert wird eine Reserve angelegt für die Schüler, die gemäß Artikel 5 ein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, und dann die anderen Schüler in dem Fall, wo dieser Schwellenwert an allen Schulen für die Stufe und Sprachabteilung bereits erreicht ist und die vernünftigen Vorhersagen der ZZ vereitelt wurden.

Die Schwellenwerte für die P2 werden wie folgt bestimmt:

	DE	EN	IT	NL	ES	FR
EEB1	26	26	26	-	26	26
EEB2	15	15	15	15	-	26
EEB3	15	15	-	15	26	26
EEB4	26	26	26	26	-	26

- 3.5. **Für P3 bis P5 und die S1 bis S7 in Sprachabteilungen, die an mehreren Schulen verfügbar sind (DE, EN, ES, IT, NL, FR)**, werden die verfügbaren Plätze festgelegt, indem die Differenz zwischen 26 Schülern und der Zahl der Schüler der vorhergehenden Klasse während des Schuljahres 2012-2013 berechnet wird. Über diesen Schwellenwert wird eine Reserve angelegt für die Schüler, die gemäß Artikel 5 ein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, und dann die anderen Schüler in dem Fall, wo dieser Schwellenwert an allen Schulen für die Stufe und Sprachabteilung bereits erreicht ist und die vernünftigen Vorhersagen der ZZ vereitelt wurden.
- 3.6. Die in Artikel 3.3., 3.4. und 3.5. vermerkten Schwellenwerte hat der OR in den Leitlinien für diese Zulassungsstrategie festgelegt aufgrund der Lehren aus der Bilanz der vorherigen Einschreibungsverfahren, der Notwendigkeit, angemessene Maßnahmen für jede Schulgruppe zu ergreifen, der maximalen Schülerzahl pro Klasse von 30 Schülern und aufgrund der Schwankungen der Schülerzahlen, welche die vernünftigen Vorhersagen der ZZ vereiteln können.
- 3.7. Der Unterschied in den Schwellenwerten für den Kindergarten (K1 und K2), die P1 und für die anderen Klassen ist darauf zurückzuführen, dass

entschieden mehr Einschreibungsanträge für den Kindergarten und die P1 eingereicht werden und daher ein größerer Spielraum notwendig ist.

4. Allgemeine Einschreibungsvorschriften

- 4.1. Die Schüler der **Kategorie I und II***, die einen Einschreibungsantrag in eine an einer einzigen Schule bestehenden Abteilung (einmalige Abteilung) eingereicht haben, werden an dieser Schule eingeschrieben. Die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in eine an mehreren ES bestehende Sprachabteilung gestellt haben, sind dazu berechtigt, gemäß den allgemeinen Einschreibungsvorschriften an einer der vier ES eingeschult zu werden, d.h. nicht notwendigerweise an ihrer Vorzugsschule, es sei denn, sie können ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 vorstehend aufweisen.
- 4.2. Die allgemeinen Einschreibungsvorschriften betreffen alle Anträge von Schülern/innen der Kategorie I, II* und II, die keine besonderen Prioritätskriterien gemäß Artikel 5 aufweisen. Sie werden je nach der Zufallseinstufung im Zuge der ersten und zweiten Einschreibungsphase sowie gemäß dem Datum und der Uhrzeit des Erhalts der vollständigen Unterlagen im Zuge der dritten Einschreibungsphase angewandt. Eine Übersicht der allgemeinen Einschreibungsvorschriften für Schüler/innen in an mehreren Schulen verfügbaren Abteilungen befindet sich in Anhang III.
- 4.3. Die Sprachabteilungen an den vier Schulen von Brüssel sind wie folgt verteilt:
EEB1: DE, DK, EN, ES, FR, HU, IT, PL
EEB2: DE, EN, FI, FR, IT, LT (*Kindergarten und Primarbereich*), NL, PT, SV
EEB3: CS (*Kindergarten und Primarbereich, S1 bis S3*), DE, EL, EN, ES, FR, NL
EEB4: BG (*Kindergarten, P1 und P2*), DE, EN, FR und IT (*Kindergarten und Primarbereich, S1 bis S4*), NL (*Kindergarten und Primarbereich, S1 bis S3*), RO (*Kindergarten und P1*).
- 4.4. Alle Anträge auf Einschreibung in den Kindergarten (K1 und K2), in die P1 und P2 der Abteilungen DE und EN werden an die EEB1, EEB2, EEB3 und EEB4 geleitet gemäß der Präferenzfolge der Antragsteller und bis Erreichung des Schwellenwerts von 15 Schülern/innen. Dann werden sie an die EEB1 und die EEB4 geleitet bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 24 Schülern/innen im Kindergarten (K1 und K2) und in der P1 und des Schwellenwerts von 26 Schülern/innen in der P2.
- 4.5. Alle Anträge auf Einschreibung in den Kindergarten (K1 und K2), in die P1 und P2 der Abteilung IT werden an die EEB1, EEB2 und EEB4 geleitet gemäß der Präferenzfolge der Antragsteller und bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 15 Schülern/innen. Dann werden sie an die EEB1 und EEB4 geleitet bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 24 Schülern/innen im Kindergarten (K1 und K2) und in der P1 und dem Schwellenwert von 26 Schülern/innen in der P2.

-
- 4.6. Alle Anträge auf Einschreibung in den Kindergarten (K1 und K2), in die P1 und P2 der Abteilung NL werden an die EEB2, EEB3 und EEB4 geleitet gemäß der Präferenzfolge der Antragsteller und bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 15 Schülern/innen. Dann werden sie an die EEB4 geleitet bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 24 Schülern/innen im Kindergarten (K1 und K2) und in der P1 und dem Schwellenwert von 26 Schülern/innen in der P2.
 - 4.7. Alle Anträge auf Einschreibung in die P3 bis P5 der Abteilungen DE, EN und IT werden an die EEB1 und EEB4 geleitet gemäß der Präferenzfolge der Antragsteller und bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern/innen.
 - 4.8. Alle Anträge auf Einschreibung in die P3 bis P5 der Abteilung NL werden an die EEB4 geleitet bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern/innen.
 - 4.9. Alle Anträge auf Einschreibung in den Kindergarten (K1 und K2) der Abteilung FR werden an die EEB1, EEB2, EEB3 und EEB4 geleitet gemäß der Präferenzfolge der Antragsteller und bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 24 Schülern/innen.
 - 4.10. Alle Anträge auf Einschreibung in die P1 bis P5 der Abteilung FR werden an die EEB1 und EEB4 geleitet gemäß der Präferenzfolge der Antragsteller und bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 24 Schülern/innen in der P1 und des Schwellenwerts von 26 Schülern/innen in der P2 bis P5.
 - 4.11. Alle Anträge auf Einschreibung in die S1 bis S4 der Abteilungen DE, EN, IT und FR werden an die EEB4 geleitet bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern/innen.
 - 4.12. Alle Anträge auf Einschreibung in die S1 bis S3 der Abteilung NL werden an die EEB4 geleitet bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern/innen.
 - 4.13. Alle Anträge auf Einschreibung in die S5 bis S7 der Abteilungen DE, EN und FR werden an die EEB1, EEB2 und EEB3 geleitet gemäß der Präferenzfolge der Antragsteller und bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern/innen.
 - 4.14. Alle Anträge auf Einschreibung in die S5 bis S7 der Abteilung IT werden an die EEB1 und EEB2 geleitet gemäß der Präferenzfolge der Antragsteller und bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern/innen.
 - 4.15. Alle Anträge auf Einschreibung in die S4 bis S7 der Abteilung NL werden an die EEB2 und EEB3 geleitet gemäß der Präferenzfolge der Antragsteller und bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern/innen.

-
- 4.16. Alle Anträge auf Einschreibung in den Kindergarten (K1 und K2) und in die P1 der Abteilung ES werden an die EEB1 und EEB3 geleitet gemäß der Präferenzfolge der Antragsteller und bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 24 Schülern/innen.
- 4.17. Alle Anträge auf Einschreibung in die P2 bis P5 und die S1 bis S7 der Abteilung ES werden an die EEB1 und EEB3 geleitet gemäß der Präferenzfolge der Antragsteller und bis zur Erreichung des Schwellenwerts von 26 Schülern/innen.
- 4.18. Hat die ZZ die Regeln aus vorliegendem Artikel 4 einmal angewandt, leitet sie die Anträge an die am wenigsten gefüllten Klassen mit Blick auf eine ausgewogene Aufteilung der Schüler/innen auf die Schulen weiter.

4.19. **Gemeinsame Einschreibungsanträge**

- 4.19.1. Geschwister, von denen noch kein Kind im Schuljahr 2012-2013 an einer ES eingeschult war, können einen gemeinsamen Einschreibungsantrag stellen.
- 4.19.2. Wird für mehrere Geschwister ein gemeinsamer Einschreibungsantrag eingereicht, werden die Geschwister in derselben aber nicht notwendigerweise an der Vorzugsschule eingeschrieben, insofern an einer der vier Schulen für jedes dieser Kinder ein Platz gemäß Artikel 3.3., 3.4. und 3.5. verfügbar ist.
- 4.19.3. Die gemeinsame Bearbeitung der Einschreibungsanträge von Geschwistern stellt kein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 dar.
- 4.19.4. Die gemeinsamen Einschreibungsanträge von Geschwistern, für die eine Aufnahme in dieselbe Schule beantragt wird, werden gemäß den Vorschriften der Zulassungsstrategie bearbeitet.
- 4.19.5. Der gemeinsame Einschreibungsantrag von Geschwistern, von denen ein Kind die Einschreibung gemäß den Vorschriften der Artikel 4.4. bis 4.18. beantragt, setzt automatisch die Einschreibung aller Geschwister in die Schule voraus, in die das älteste Kind einzuschreiben ist, sofern an einer der vier Schulen ein Platz gemäß Artikel 3.3., 3.4. und 3.5 für jedes Geschwisterkind verfügbar ist und insofern dies keine Klassenteilung verursacht.

4.20. **Die SWALS-Schüler**

- 4.20.1. Die Schüler der Kategorie I, für die keine muttersprachliche Abteilung / Abteilung der dominanten Sprache an den ES besteht (SWALS), können nur an den nachstehend genannten Schulen eingeschrieben werden, wo sie prioritär eingeschrieben werden.

-
- 4.20.2. Die slowenischen und maltesischen Schüler aller Stufen sowie die bulgarischen, rumänischen und kroatischen⁸ Schüler ab der S5 werden ausschließlich an der EEB1 eingeschrieben.
- 4.20.3. Die lettischen und estländischen Schüler aller Stufen sowie die litauischen Schüler ab der S1 werden ausschließlich an der EEB2 eingeschrieben.
- 4.20.4. Die slowakischen Schüler aller Stufen sowie die tschechischen Schüler ab der S4 werden ausschließlich an der EEB3 eingeschrieben.
- 4.20.5. Die bulgarischen (ab der P3), rumänischen (ab der P2) und kroatischen Schüler des Kindergartens und des Primarbereichs sowie der S1 bis S4 werden ausschließlich an der EEB4 eingeschrieben.
- 4.21. Gemäß den besonderen Vereinbarungen mit dem Obersten Rat haben **die Schüler der Kategorie II, deren Eltern dem Personal von Eurocontrol⁹ angehören**, das Recht, ab der P1 an einer der vier Europäischen Schulen eingeschult zu werden, mit denen eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und deren Bestimmungen zu befolgen sind, aber nicht notwendigerweise an der Schule, die dem Vorzug entspricht, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 kommt zum Tragen.
- 4.22. **Die anderen Schüler der Kategorie II** haben das Recht, an der ES eingeschrieben zu werden, mit der eine Vereinbarung unterzeichnet worden ist und deren Bedingungen zu befolgen sind, aber nicht notwendigerweise in der Schule, die im Falle einer Vereinbarung mit mehreren Schulen dem Vorzug entspricht, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 kommt zum Tragen und diese Maßnahme setzt keine Klassenteilung voraus.
- 4.23. **Die Kinder der Zivilbeamten der NATO** werden an einer der vier ES eingeschrieben, aber nicht notwendigerweise an der Schule, die ihrem Vorzug entspricht, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 kommt zum Tragen und diese Maßnahme setzt keine Klassenteilung voraus, sowie unter Vorbehalt verfügbarer Plätze nach der Zuweisung der Plätze an die Schüler der Kategorie I und die Schüler der Kategorie II gemäß Artikel 4.21. und 4.22.

Sind an mehreren Schulen gemäß Artikel 3.3., 3.4. und 3.5. Plätze verfügbar, wird der auf dem Formular vermerkte Vorzug berücksichtigt. Ist gemäß Artikel 3.3., 3.4. und 3.5. kein Platz mehr an den vier Schulen verfügbar, wird die Einschreibung an der Schule mit der Klasse mit der niedrigsten Schülerzahl vorgenommen.

⁸ Den Beschlüssen des Obersten Rates vom 6., 7. und 8. Dezember 2011 zufolge werden die kroatischen Schüler in die Sprachabteilungen DE, EN oder FR eingeschrieben. Der Unterricht von Kroatisch als Sprache I wird ab dem endgültigen Beitritt der Republik Kroatiens zur Europäischen Union und der Ratifizierung der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen angeboten.

⁹ Im vorliegenden Strategiedokument werden mit „Schüler der Kategorie II*“ diejenigen Schüler der Kategorie II bezeichnet, deren Eltern Personalmitglieder bei Eurocontrol sind.

4.24. Angesichts der steigenden Schülerzahlen und der vorherrschenden Überbevölkerung an den Europäischen Schulen von Brüssel werden **die Schüler der Kategorie III** nur dann aufgenommen, wenn sie die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:

- Die betreffenden Kinder sind Bruder oder Schwester von bereits an einer der ES von Brüssel eingeschriebenen Schülern, die diese Schule während des Schuljahres 2012-2013 besucht haben und die ihr Studium dort während des Schuljahres 2013-2014 fortsetzen.

- Die Antragsteller beantragen eine Einschreibung an der Schule des Bruders oder der Schwester des Schülers, für den der Platz beantragt wird.

- Die Einschreibungsanträge der Schüler der Kategorie III werden im Einklang mit allen vormaligen Beschlüssen des OR geprüft, wie insbesondere jene die besagen, dass kein Schüler der Kategorie III in eine Klasse aufgenommen werden darf, die bereits 24 Schüler zählt¹⁰.

- Diese Einschreibungsanträge werden im Laufe der dritten Einschreibungsphase vom 28. Juni 2013 bis 23. August 2013 geprüft.

5. Besondere Prioritätskriterien

5.1. Aufgrund persönlicher oder an den ES vorherrschenden Umständen werden bestimmte Einschreibungs- und Transferanträge innerhalb ihrer Kategorie als vorrangig betrachtet.

5.2. Zusammenführung von Geschwistern

5.2.1. Geschwister von Schülern der Kategorie I, II* und II, die bereits an einer der ES von Brüssel eingeschrieben sind und diese Schule während des Schuljahres 2012-2013 besucht haben und ihr Studium auch dort während des Schuljahres 2013-2014 fortsetzen möchten, werden an derselben Schule wie der/die Ersteingeschriebene eingeschrieben, insofern der Antragsteller dies beantragt.

5.2.2. Dieses besondere Prioritätskriterium gilt nur:

a) wenn der Antrag während der ersten Einschreibungsphase gestellt wurde,

b) wenn der/die neue/n Schüler an der Schule eingeschrieben werden soll, die bereits von vorher dort eingeschriebenen Geschwistern besucht wird.

5.2.3. Ein Antrag auf Zusammenführung von Geschwistern, der nicht beiden Bedingungen gleichzeitig entspricht, ist nicht prioritär. Der Einschreibungsantrag eines neuen Geschwisterteils unterliegt somit den allgemeinen Einschreibungsvorschriften. In Abweichung zu diesem Grundsatz, wird dem Antrag auf Zusammenführung von Geschwistern der Kategorie I, II* und II, der nach der ersten Einschreibungsphase eingereicht wird, nur dann Folge geleistet, wenn ein Platz gemäß Artikel 3.3., 3.4. und 3.5. an der Schule frei ist, welche die Geschwister bereits

¹⁰ Beschluss des Obersten Rates vom 17. Juli 2007

besuchen. Dieser Antrag ist nicht prioritär im Sinne der Artikel 5.2.1. und 5.2.2. zu verstehen.

5.3. ***Rückkehr vom Dienstauftrag und vom Studienaufenthalt im Ausland***

- 5.3.1. Kinder der Kategorie I, deren Elternteil, welches das Anrecht auf diese Kategorie eröffnet, nach einem Auslandsaufenthalt infolge eines Dienstauftrags der Europäischen Kommission oder sonstigen Institutionen der EU zurückgekehrt ist, werden an der ursprünglichen Schule eingeschrieben, wo sie unmittelbar vor dem Beginn des Dienstauftrags mindestens ein vollständiges Schuljahr absolviert haben.
- 5.3.2. Unter Dienstauftrag ist die Entscheidung der für die Anstellung zuständigen Behörde zu verstehen, der zufolge das Personalmitglied im alleinigen Interesse der Dienststelle an einem anderen Standort als sein ursprünglicher Dienstort beschäftigt wird. Die Rückkehr vom Dienstauftrag ist die Entscheidung derselben für die Anstellung zuständigen Behörde, das Personalmitglied im alleinigen Interesse der Dienststelle an seinen ursprünglichen Beschäftigungsort zurückzuberufen.
- 5.3.3. Die Mitglieder der Bediensteten der ständigen Vertretungen bei der EU haben kein Recht auf dieses Prioritätskriterium.
- 5.3.4. Dieses besondere Prioritätskriterium gilt nur dann, wenn der Antrag in den ersten beiden Einschreibungsphasen gestellt wurde.
- 5.3.5. Wird der Einschreibungsantrag wegen Rückkehr vom Dienstauftrag aus dem Ausland nach Abschluss der zweiten Einschreibungsphase eingereicht, wird der Schüler nur dann an seiner ursprünglichen Schule aufgenommen, insofern dies keine Klassenteilung verursacht.
- 5.3.6. Schüler/innen der Kategorie I, II* und II, die vor einem Studienaufenthalt außerhalb Belgiens von maximal einem Schuljahr eine Einschreibung in die S5 und S6 beantragen und unmittelbar davor mindestens ein Schuljahr an einer Europäischen Schule von Brüssel ordnungsgemäß absolviert haben, werden in die vorher besuchte Schule eingeschrieben, sofern sie einen entsprechenden Antrag während der ersten beiden Einschreibungsphasen stellen und die Schule die Rückkehr des Schülers genehmigt. In der dritten Einschreibungsphase kann diese Priorität nur gewährt werden, insofern dies keine Klassenteilung verursacht.

5.4. ***Außergewöhnliche Umstände***

Falls vorrangige Interessen eines Schülers es erfordern, können ordnungsgemäß begründete außergewöhnliche Umstände, die unabhängig vom Willen der Antragsteller und/oder des Kindes sind, berücksichtigt werden, um zugunsten der Einschreibung oder des Transfers des Schülers an die Schule seiner Wahl ein Prioritätskriterium geltend machen zu können.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Anträge der Schüler der Kategorie III.

-
- 5.4.1. Das Prioritätskriterium ist nur dann zulässig, wenn angesichts präziser Umstände, die es kennzeichnen und von anderen Fällen unterscheiden, eine bestimmte Sachlage eine angemessene Behandlung voraussetzt, um unzulässige Folgen zu verhindern, die durch die Anwendung der vorliegenden Strategie bewirkt würden.
- 5.4.2. Als nicht relevante Umstände gelten:
- a) die geographische Lage des Wohnortes des Kindes und/oder der gesetzlichen Vertreter,
 - b) Einelternfamilien,
 - c) der geographische Umzug oder die vorübergehende Verlegung des Standortes einer Europäischen Schule,
 - d) die geographische Lage des Ortes der dienstlichen Verwendung der gesetzlichen Vertreter (dies gilt ebenfalls für alle Kategorien des Personals der ES), selbst wenn sie vom Arbeitgeber vorgegeben wird,
 - e) die geographische Lage des Ortes, an dem sich das Kind regelmäßig aufhält, wenn auch therapeutischen Gründen hinbegeben muss,
 - f) Einschränkungen beruflicher oder praktischer Natur bei der Organisation von Fahrten,
 - g) die geographische Lage oder die Wahl der Schule anderer Mitglieder der Familie,
 - h) das Interesse eines Schülers, einem bestimmten philosophischen Unterricht (Religion oder nicht konfessioneller Moralunterricht) oder einem Sprachunterricht beizuwohnen, wenn es sich dabei um zusätzliche Wahlmöglichkeiten handelt, die über die Wahl der Sprachabteilung oder der philosophischen Unterrichte, die im Einschreibungsantrag angegeben wird, hinausgehen,
 - i) die Wahl eines Wahlfachs im Sekundarbereich mit Ausnahme von Schülern/innen, die die Einschreibung in die S6 beantragen und als relevanten Umstand die Wahl eines an einer oder mehreren Schulen angebotenen Wahlfachs geltend machen können unter Einhaltung von Artikel 5.4.4.,
 - j) der Besuch einer ES oder die Einreichung einer Einschreibung für den betreffenden Schüler oder einen Geschwisterteil an einer ES während eines vorherigen Schuljahres.
- 5.4.3. Beeinträchtigungen medizinischer Natur, unter denen das Kind oder eine der Personen, die sich um das alltägliche Wohl des Kindes bemüht, leiden könnte, werden nur dann berücksichtigt, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Einschulung in die vermeldeten Schule eine unerlässliche Maßnahme zur Behandlung seiner/ihrer Krankheit darstellt.
- 5.4.4. Die von den Antragstellern geltend gemachten außergewöhnlichen Umstände müssen Gegenstand einer deutlichen Erklärung sein, der alle erforderlichen Belege im Anhang des Einschreibungsantrags

beizufügen sind. Die nach der Einreichung des Einschreibungs- oder Transferantrags vorgelegten Elemente und Belege werden von vorneherein von der Überprüfung des Antrags ausgeschlossen, auch wenn diese sich auf eine Situation vor Einreichung des Einschreibungsantrags oder dessen Bearbeitung durch die ZZ beziehen.

6. Transfers

- 6.1. Um den Nutzen der Zulassungsstrategien aus früheren Jahren zu wahren sind die Transfers von Schülern von einer Europäischen Schule mit Sitz in Belgien an eine (andere) Europäische Schule von Brüssel nur begrenzt und aufgrund einer präzisen Begründung zulässig, die unter denselben Bedingungen und Modalitäten wie die nach Artikel 5.4. überprüft werden. Der Antrag kann nur in der ersten Einschreibungsphase gestellt werden.
- 6.2. Zwecks Beurteilung des Transferantrags kann die ZZ die beratende Stellungnahme des/der Direktors/in der während des vorangegangenen Schuljahres besuchten Schule oder die des/der Direktors/in der gewählten Schule verlangen.
- 6.3. Im Falle der Ablehnung des Transferantrags gemäß Artikel 6.1. bleibt der Schüler an jener Schule eingeschrieben, die er während des Schuljahres 2012-2013 besucht hat; ggf. werden auch seine Geschwister, für die eine Zusammenführung von Geschwistern beantragt wurde, an dieser Schule eingeschrieben.
- 6.4. In Abweichung von Artikel 6.1. sind die Transferanträge von Schülern der Kategorie I, die an der EEB1, EEB2 und EEB3 eingeschrieben sind, an die EEB4 sowie die Anträge auf Transfer (nur Kindergarten und Primarbereich) der EEB2 und EEB3 an die EEB1 und zwar in die entsprechenden Sprachabteilungen und die entsprechenden Klassen erlaubt, insofern dies keine Klassenteilung verursacht.
- 6.5. Wenn für einen Schüler einer Schule von Brüssel ein Transfer an eine andere Schule von Brüssel beantragt wird und zeitgleich ein oder mehrere Einschreibungsanträge für Geschwister eingereicht werden, bearbeitet die ZZ zuerst den Transferantrag gemäß Artikel 6, bevor sie die ggf. beantragte Zusammenführung von Geschwistern bearbeitet. Wird ein Transfer verweigert, findet Artikel 6.3. Anwendung.
- 6.6. Die Transferanträge von einer Europäischen Schule, deren Sitz nicht in Belgien gelegen ist, an eine der vier Europäischen Schulen in Brüssel werden als Einschreibungsanträge betrachtet und können sich nur auf Schüler der Kategorien I und II* beziehen.

7. Erste Einschreibungsphase

▪ Einreichung der Anträge und Einstufung

- 7.1. Die Einschreibungs- und Transferanträge sind frühestens am 14. Januar 2013 und spätestens am 1. Februar 2013 einzureichen und werden im Rahmen der ersten Einschreibungsphase bearbeitet. Alle vor dem 14. Januar 2013

eingereichten Anträge werden für Null und Nichtig erklärt.

- 7.2. Vom 18. bis 22. Februar 2013 wird dem Antragsteller das jedem Antrag zugeteilte Aktenzeichen per elektronische Post mitgeteilt.
- 7.3. Während der Woche vom 25. Februar 2013 wird unter Aufsicht des Gerichtsvollzieherbüros Jacques Lambert eine Zufallseinstufung der Anträge auf elektronischem Wege vorgenommen, die anlässlich der ersten Einschreibungsphase für Schüler der Kategorie I und II* eingereicht wurden.
- 7.4. **Die vollständige Liste der Einstufung der Anträge und ihrer jeweiligen Einstufungsnummern sind Gegenstand eines Protokolls, das am 4. März 2013 auf der Webseite der Europäischen Schulen veröffentlicht wird.** Diese Veröffentlichung befreit die Zentrale Zulassungsstelle von jeglicher Verpflichtung der persönlichen Benachrichtigung der Antragsteller.

▪ **Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle**

- 7.5. Die Zentrale Zulassungsstelle verteilt die verfügbaren Plätze nach Artikel 3.3., 3.4. und 3.5. gemäß nachstehender Reihenfolge:
- a) die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung eingereicht haben, die an einer einzigen Europäischen Schule vorhanden ist,
 - b) die SWALS-Schüler der Kategorie I gemäß den Vorschriften nach Artikel 4.20.,
 - c) die Schüler der Kategorie I und II*, die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 vorweisen,
 - d) die Schüler, die einen Transferantrag an die EBB1 oder EEB4 eingereicht haben gemäß den Vorschriften aus Artikel 6.4.,
 - e) die Schüler, die einen Transferantrag eingereicht haben, der im Sinne von Artikel 6 als begründet erachtet wird,
 - f) die Schüler, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung eingereicht haben, die an mehreren Europäischen Schulen vorhanden ist, und keine besonderen Prioritätskriterien gemäß Artikel 5 aufweisen und demnach Artikel 4.2., 4.4. bis 4.18. unterliegen.
- 7.6. **Ab dem 22. April 2013 teilt die ZZ den Antragstellern ihren Beschluss mit.** Die Liste der zugewiesenen Plätze wird am 22. April 2013 auf der Webseite der ES veröffentlicht.

▪ **Annahme der Plätze**

- 7.7. **Die Antragsteller müssen spätestens am 29. April 2013 bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz akzeptieren.**
- 7.8. Die Einschreibung ist erst dann als definitiv zu betrachten, wenn die Antragsteller einerseits den ihnen angebotenen Platz akzeptieren und der/die Direktor/in der Europäischen Schule andererseits die Aufnahme des Schülers aus pädagogischer und sprachlicher Sicht zulässt, unbeschadet von Artikel 2.7. und sonstiger, an den ES geltenden Regelwerken (wie insbesondere die Bestimmungen über die Integration der SEN-Schüler).

-
- 7.9. **Mangels der Annahme innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser erneut als freier Platz gewertet und zur Platzvergabe im Rahmen der zweiten Einschreibungsphase angeboten mit Ausnahme von Antragstellern, die eine Beschwerde eingereicht haben.**
- 7.10. Die Annahme eines zugewiesenen Platzes während der ersten Einschreibungsphase ist definitiv und schließt jegliche Möglichkeit aus, einen Platz zu beanspruchen, der nach Abschluss dieser Phase frei werden würde. In Ermangelung der Annahme eines Platzes und unter den in Artikel 1.10. angeführten Umständen wird der Platz abgelehnt.
- 7.11. **Die erste Einschreibungsphase wird am 3. Mai 2013 abgeschlossen.** Nach Ablauf der ersten Einschreibungsphase wird am 6. Mai 2013 eine zusammenfassende Tabelle der zugewiesenen und akzeptierten Plätze auf der Webseite der Europäischen Schulen veröffentlicht.

8. Zweite Einschreibungsphase

▪ Einreichung der Einschreibungsanträge und Einstufung

- 8.1. Die Einschreibungsanträge sind frühestens am 2. Februar 2013 und spätestens am 17. Mai 2013 einzureichen. Sie werden im Rahmen der zweiten Einschreibungsphase bearbeitet.
- 8.2. Vom 3. bis 4. Juni 2013 wird dem Antragsteller das jedem Antrag zugeteilte Aktenzeichen per elektronischer Post mitgeteilt.
- 8.3. Während der Woche vom 5. Juni 2013 wird unter Aufsicht des Gerichtsvollzieherbüros Jacques Lambert eine Zufallseinstufung der Anträge auf elektronischem Wege vorgenommen, die anlässlich der zweiten Einschreibungsphase für Schüler der Kategorie I und II* eingereicht wurden.
- 8.4. **Die vollständige Liste der Einstufung der Anträge und ihrer jeweiligen Einstufungsnummern sind Gegenstand eines Protokolls, das am 10. Juni 2013 auf der Webseite der Europäischen Schulen veröffentlicht wird.** Diese Veröffentlichung befreit die Zentrale Zulassungsstelle von jeglicher Verpflichtung der persönlichen Benachrichtigung der Antragsteller.
- 8.5. **Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle**
- Die Zentrale Zulassungsstelle verteilt die verfügbaren Plätze gemäß den Artikeln 3.3., 3.4. und 3.5. in nachstehender Reihenfolge:
- a) die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung eingereicht haben, die an einer einzigen Europäischen Schule vorhanden ist,
 - b) die SWALS-Schüler der Kategorie I gemäß den Vorschriften nach Artikel 4.20.,
 - c) die Schüler der Kategorie I und II*, die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 vorweisen,

-
- d) die Schüler, die einen Transferantrag an die EBB1 oder EEB4 eingereicht haben gemäß den Vorschriften aus Artikel 6.4.,
 - e) die Schüler, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung eingereicht haben, die an mehreren Europäischen Schulen vorhanden ist, und keine besonderen Prioritätskriterien gemäß Artikel 5 aufweisen und demnach Artikel 4.2., 4.4. bis 4.18. unterliegen.
- 8.6. **Ab dem 20. Juni 2013 teilt die ZZ den Antragstellern ihren Beschluss mit.** Die Liste der zugewiesenen Plätze wird am 20. Juni 2013 auf der Webseite der ES veröffentlicht.

▪ **Annahme der Plätze**

- 8.7. **Die Antragsteller müssen spätestens am 27. Juni 2013 bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz annehmen.**
- 8.8. Die Einschreibung ist erst dann als definitiv zu betrachten, wenn die Antragsteller einerseits den ihnen angebotenen Platz akzeptieren und der/die Direktor/in der Europäischen Schule andererseits die Aufnahme des Schülers aus pädagogischer und sprachlicher Sicht zulässt, unbeschadet von Artikel 2.7. und sonstiger, an den ES geltenden Regelwerken (wie insbesondere die Bestimmungen über die Integration der SEN-Schüler).
- 8.9. **Mangels der Annahme innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser als freier Platz gewertet und zur Platzvergabe im Rahmen der dritten Einschreibungsphase angeboten mit Ausnahme von Antragstellern, die eine Beschwerde eingereicht haben.**
- 8.10. Die Annahme eines zugewiesenen Platzes während der zweiten Einschreibungsphase ist definitiv und schließt jegliche Möglichkeit aus, einen Platz zu beanspruchen, der nach Abschluss dieser Phase frei werden würde. In Ermangelung der Annahme eines Platzes und unter den in Artikel 1.10. angeführten Umständen wird der Platz abgelehnt.
- 8.11. **Die zweite Einschreibungsphase wird am 1. Juli 2013 abgeschlossen.** Nach Ablauf der zweiten Einschreibungsphase wird am 2. Juli 2013 eine zusammenfassende Tabelle der zugewiesenen und akzeptierten Plätze auf der Webseite der Europäischen Schulen veröffentlicht.

9. Dritte Einschreibungsphase

- 9.1. Die Einschreibungsanträge, die nach dem 17. Mai 2013 bis zum 5. September 2013 eingereicht werden, Abschlussdatum zur Einreichung von Einschreibungsanträgen, werden im Rahmen der dritten Einschreibungsphase bearbeitet.
- 9.2. Die Einschreibungsanträge werden in der Reihenfolge des Datums und des Zeitpunktes des Eingangs des vollständigen Dossiers im Sekretariat der Schule mit einer Einstufungsnummer versehen.

9.3. **Am 11. Juli 2013** verteilt die Zentrale Zulassungsstelle die verfügbaren Plätze gemäß den Artikeln 3.3., 3.4. und 3.5. in nachstehender Reihenfolge für:

a) die Schüler der Kategorie I und II*, deren Einschreibungsantrag nach dem 17. Mai bis zum 8. Juli 2013 eingereicht wurde:

- die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung eingereicht haben, die an einer einzigen Europäischen Schule vorhanden ist,
- die SWALS-Schüler der Kategorie I gemäß den Vorschriften nach Artikel 4.20.,
- die Schüler der Kategorie I und II*, die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 5 vorweisen,
- die Schüler, die einen Einschreibungsantrag in einer Sprachabteilung eingereicht haben, die an mehreren Europäischen Schulen vorhanden ist, und keine besonderen Prioritätskriterien gemäß Artikel 5 aufweisen und demnach Artikel 4.2., 4.4. bis 4.18. unterliegen.

b) die Schüler der Kategorie II nach Artikel 4.22., die ein besonderes Prioritätskriterium nach Artikel 5 vorweisen,

c) die Schüler der Kategorie II nach Artikel 4.22.,

d) die Schüler, deren Eltern Zivilbeamte der NATO sind und die ein besonderes Prioritätskriterium nach Artikel 5 vorweisen,

e) die Schüler, deren Eltern Zivilbeamte der NATO sind, gemäß Artikel 4.23.,

f) die Schüler der Kategorie III gemäß den Vorschriften von Artikel 4.24.

9.4. **Die Antragsteller müssen spätestens acht Kalendertage nach Mitteilung des Beschlusses der ZZ bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz annehmen.**

9.5. Die Einschreibung ist erst dann als definitiv zu betrachten, wenn die Antragsteller einerseits den ihnen angebotenen Platz akzeptieren und der/die Direktor/in der Europäischen Schule andererseits die Aufnahme des Schülers aus pädagogischer und sprachlicher Sicht zulässt, unbeschadet von Artikel 2.7. und sonstiger, an den ES geltenden Regelwerken (wie insbesondere die Bestimmungen über die Integration der SEN-Schüler).

9.6. Mangels der Annahme innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser erneut als freier Platz gewertet und zur Platzvergabe im Rahmen der zu einem späteren Zeitpunkt eingereichten Einschreibungsanträge mit Ausnahme von Antragstellern, die eine Beschwerde eingereicht haben.

9.7. Die Annahme eines zugewiesenen Platzes während der dritten Einschreibungsphase ist definitiv und schließt jegliche Möglichkeit aus, einen Platz zu beanspruchen, der nach Abschluss dieser Phase frei werden würde. In Ermangelung der Annahme eines Platzes und unter den in Artikel 1.10. angeführten Umständen wird der Platz abgelehnt.

-
- 9.8. **Die ab dem 9. Juli 2013 eingereichten Einschreibungsanträge** werden ab dem 27. August 2013 in der Rangordnung der Platzzuweisungen nach Artikel 9.3 behandelt.
- 9.9. **Ab dem 28. August 2013** werden die verfügbaren Plätze entsprechend der Einreichung der Einschreibungsanträge gemäß der Einstufungsrangordnung nach Artikel 9.2 vergeben.
- 9.10. **Die dritte Einschreibungsphase wird am 5. September 2013 abgeschlossen.** Nach Ablauf der dritten Einschreibungsphase wird am 20. September 2013 eine zusammenfassende Tabelle der zugewiesenen und akzeptierten Plätze auf der Webseite der Europäischen Schulen veröffentlicht.
- 9.11. **Ab dem 6. September 2013** werden nur noch die ordnungsgemäß begründeten und außergewöhnlichen Anträge geprüft werden. Diese Anträge beziehen sich auf die Kinder der Kategorie I und der Kategorie II[†], die nicht in Belgien eingeschult sind und deren Eltern ihren Dienst im Laufe des Jahres antreten.
- 9.12. Es gelten die Vorschriften über die Annahme und den Verzicht von Plätzen gemäß Artikel 9.7.
- 9.13. Aus pädagogischen Gründen legt die Zentrale Zulassungsstelle die Einreichungsfrist für Einschreibungsanträge während des Schuljahres fest.

[†] Die bereits eine gültige Vereinbarung mit einer oder mehreren ES von Brüssel haben.

ANHANG I

Die Kinder der Zivilbeamten der NATO sind Schüler, die unter den Beschluss des Obersten Rates von April 1987 fallen und besonderen Rechten (vorrangige Einschreibung) und Pflichten (Entrichtung eines besonderen Schulgeldes) unterliegen, so dass ihr Statut dem der Schüler der Kategorie II gleicht. Dennoch hat der Oberste Rat deutlich entschieden, dass sie im Gegensatz zu den Schülern der Kategorie II kein automatisches Anrecht auf die Einschreibung haben, sondern lediglich im Vergleich zu den Schülern der Kategorie III vorrangig wären.

Unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Obersten Rates,

1. darf die Einschreibung von Kindern des Zivilpersonals der NATO keine Klassenteilung verursachen;
2. werden diese Anträge nach der Einschreibung der Schüler der Kategorie I und der anderen Schüler der Kategorie II, aber vor den Einschreibungsanträgen der Schüler der Kategorie III, berücksichtigt;
3. erfolgt für das Schuljahr 2013-2014 die Zuweisung von Plätzen an den ES von Brüssel gemäß den allgemeinen Einschreibungsvorschriften.

ANHANG II

Struktur der Schulen: Aufteilung der Klassen pro Schule für das Schuljahr 2013-2014

EEB1 - Europäische Schule Brüssel I

Abteilung / Klasse	DE	DK	EN	ES	FR	HU	IT	PL	Gesamt
Kindergarten	1	1	1	1	5	1	1	1	12
P1	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P2	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P3	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P4	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P5	1	1	1	1	3	1	1	1	10
S1	1	1	2	1	3	1	1	1	11
S2	1	1	2	1	3	1	1	1	11
S3	1	1	2	1	3	1	2	1	12
S4	1	1	2	1	3	1	1	1	11
S5	2	1	2	1	4	1	1	1	13
S6	1	1	2	1	3	1	2	1	12
S7	1	1	2	1	4	1	1	1	12
Gesamt	14	13	20	13	43	13	15	13	144

EEB2 - Europäische Schule Brüssel II

Abteilung / Klasse	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV	Gesamt
Kindergarten	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
P1	1	1	1	2	1	1	1	1	2	11
P2	1	2	1	2	1	1	1	1	1	11
P3	1	1	2	2	1	1	1	1	2	12
P4	1	1	2	2	1	1	1	1	2	12
P5	1	1	2	2	1	1	1	1	2	12
S1	1	2	2	2	1		1	1	1	11
S2	1	2	2	3	1		1	2	2	14
S3	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S4	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S5	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S6	1	2	2	3	2		1	1	1	13
S7	1	2	1	3	1		1	1	1	11
Gesamt	13	21	19	32	14	6	13	14	18	150

Die Zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, diese Struktur anzupassen, d.h. unter Berücksichtigung der vom Obersten Rat verabschiedeten Leitlinien die Gründung oder Schließung von Klassen an den Schulen je nach der Zahl Einschreibungsanträge zu beschließen, die der Zulassungsstrategie entsprechend zulässig sind.

Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen¹¹ finden Anwendung.

¹¹ Beschlüsse des Obersten Rates vom 12., 13. und 14. April 2011

EEB3 - Europäische Schule Brüssel III

Abteilung / Klasse	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL	Gesamt
Kindergarten	2	1	2	2	2	3	1	13
P1	1	1	2	1	1	2	1	9
P2	1	1	2	1	2	2	1	10
P3	1	1	1	1	2	2	1	9
P4	1	1	2	1	1	2	1	9
P5	1	1	1	1	1	2	1	8
S1	1	1	2	1	1	2	1	9
S2	1	1	1	1	1	2	1	8
S3	1	1	2	2	2	2	1	11
S4		1	2	2	2	3	1	11
S5		2	2	2	2	4	1	13
S6		1	2	2	2	4	1	12
S7		1	2	2	2	3	1	11
Gesamt	10	14	23	19	21	33	13	133

EEB4 - Europäische Schule Brüssel IV

Abteilung / Klasse	BG	DE	EN	FR	IT	NL	RO	Gesamt
Kindergarten	1	1	2	4	1	1	1	11
P1	1	1	1	4	1	1	1	10
P2	1	2	2	4	1	1		11
P3		1	2	4	1	1		9
P4		1	2	4	1	1		9
P5		1	2	4	1	1		9
S1		1	2	4	1	1		9
S2		1	3	4	1	1		10
S3		1	2	3	1	1		8
S4		1	2	2	1			6
Gesamt	3	11	20	37	10	9	2	92

Die Zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, diese Struktur anzupassen, d.h. unter Berücksichtigung der vom Obersten Rat verabschiedeten Leitlinien die Gründung oder Schließung von Klassen an den Schulen je nach der Zahl Einschreibungsanträge zu beschließen, die der Zulassungsstrategie entsprechend zulässig sind.

Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen¹² finden Anwendung.

¹² Beschlüsse des Obersten Rates vom 12., 13. und 14. April 2011

ANHANG III

**EINSCHREIBUNG AN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN VON BRÜSSEL DER SCHÜLER/INNEN OHNE BESONDERE PRIORITÄTSKRITERIEN
GEMÄSS DER VERTEILUNG DER SPRACHABTEILUNGEN, DIE AN MEHREREN SCHULEN VERFÜGBAR SIND**

	DE	EN	IT	NL	ES	FR	
Kindergarten	EEB1-EEB2-EEB3-EEB4 bis zu 15 Schüler danach EEB1 und EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB1-EEB2-EEB3-EEB4 bis zu 15 Schüler danach EEB1 und EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB1-EEB2-EEB4 bis zu 15 Schüler danach EEB1 und EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB2-EEB3-EEB4 bis zu 15 Schüler danach EEB4 bis zu 24 Schüler	EEB1 und EEB3 bis zu 24 Schüler	EEB1-EEB2-EEB3-EEB4 bis zu 24 Schüler EEB1 und EEB4 bis zu 24 Schüler	Kindergarten
P1							P1
P2	EEB1-EEB2-EEB3-EEB4 bis zu 15 Schüler danach EEB1 und EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB1-EEB2-EEB3-EEB4 bis zu 15 Schüler danach EEB1 und EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB1-EEB2-EEB4 bis zu 15 Schüler danach EEB1 und EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB2-EEB3-EEB4 bis zu 15 Schüler danach EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB1 und EEB3 bis zu 26 Schüler	EEB1 und EEB4 bis zu 26 Schüler	P2
P3	EEB1 und EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB1 und EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB1 und EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB1 und EEB3 bis zu 26 Schüler	EEB1 und EEB4 bis zu 26 Schüler	P3
P4							P4
P5							P5
S1	EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB4 bis zu 26 Schüler	EEB1 und EEB3 bis zu 26 Schüler	EEB4 bis zu 26 Schüler	S1
S2						S2	
S3							S3
S4							S4
S5	Ab S5 EEB1-EEB2-EEB3 bis zu 26 Schüler	Ab S5 EEB1-EEB2-EEB3 bis zu 26 Schüler	Ab S5 EEB1-EEB2 bis zu 26 Schüler	Ab S4 EEB2-EEB3 bis zu 26 Schüler		Ab S5 EEB1-EEB2-EEB3 bis zu 26 Schüler	S5
S6							S6
S7							S7

Die Zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, diese Struktur anzupassen, d.h. unter Berücksichtigung der vom Obersten Rat verabschiedeten Leitlinien die Gründung oder Schließung von Klassen an den Schulen je nach der Zahl Zulassungsanträge zu beschließen, die der Zulassungsstrategie entsprechend zulässig sind.

Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen finden Anwendung.

ANHANG IV

AUFTEILUNG DER SPRACHABTEILUNGEN UND DER SWALS-SCHÜLER JE SCHULE

SPRACHABTEILUNGEN

EEB1								
Kindergarten	DE	DK	EN	ES	FR	HU	IT	PL
Primarbereich	DE	DK	EN	ES	FR	HU	IT	PL
Sekundarbereich	DE	DK	EN	ES	FR	HU	IT	PL

EEB2									
Kindergarten	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV
Primarbereich	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV
Sekundarbereich	DE	EN	FI	FR	IT	-	NL	PT	SV

EEB3							
Kindergarten	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL
Primarbereich	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL
Sekundarbereich	CS S1-S2-S3	DE	EL	EN	ES	FR	NL

EEB4							
Kindergarten	BG	DE	EN	FR	IT	NL	RO
Primarbereich	BG P1-P2	DE	EN	FR	IT	NL	RO P1
Sekundarbereich	-	DE S1-S2-S3-S4	EN S1-S2-S3-S4	FR S1-S2-S3-S4	IT S1-S2-S3-S4	NL S1-S2-S3	-

SWALS-SCHÜLER

EEB1					
Kindergarten	-	-	-	SL	MT
Primarbereich	-	-	-	SL	MT
Sekundarbereich	BG S5-S6-S7	HR S5-S6-S7	RO S5-S6-S7	SL	MT

EEB2			
Kindergarten	EE	-	LV
Primarbereich	EE	-	LV
Sekundarbereich	EE	LT	LV

EEB3		
Kindergarten	-	SK
Primarbereich	-	SK
Sekundarbereich	CS S4-S5-S6-S7	SK

EEB4			
Kindergarten	-	HR	-
Primarbereich	BG P3-P4-P5	HR	RO P2-P3-P4-P5
Sekundarbereich	BG S1-S2-S3-S4	HR S1-S2-S3-S4	RO S1-S2-S3-S4

Legende: BG = Bulgarisch; CS = Tschechisch; DK = Dänisch; DE = Deutsch; EE = Estnisch; EL = Griechisch; EN = Englisch; ES = Spanisch; FI = Finnisch; FR = Französisch; HR = Kroatisch; HU = Ungarisch; IT = Italienisch; LT = Litauisch; LV = Lettisch; MT = Maltesisch; NL = Niederländisch; PL = Polnisch; PT = Portugiesisch; RO = Rumänisch; SL = Slowenisch; SK = Slowakisch; SV = Schwedisch.